



ESSOR JAPAN OPPORTUNITIES

Société d'Investissement à Capital Variable

Prospekt

Aktualisiert am 30. März 2021



OGAW gemäß der europäischen Richtlinie

PROSPEKT

I – Allgemeine Merkmale

- **Bezeichnung:** ESSOR JAPAN OPPORTUNITIES
- **Rechtsform:** Société d'Investissement à Capital Variable französischen Rechts
- **Sitz:** 29, Avenue de Messine – 75008 Paris
- **Erstellungsdatum:** Am 29. Januar 2002 gegründete SICAV
- **Voraussichtliche Laufzeit:** 99 Jahre.
- **Überblick über das Managementangebot:**

Bezeichnung der Aktien	ISIN-Code	Betroffene Zeichner	Zuteilung von ausschüttbaren Summen	Ausgabewährungen	Mindestwert der Aktie	Mindestzeichnungsbetrag*	Mindestfolgebetrag
C EUR	FR0000011355	Alle Zeichner	Thesaurierung	Euro	1.000 €	1 Aktie	1 Tausendstel Aktie
C JPY	FR0013381142	Alle Zeichner	Thesaurierung	JPY	100.000 JPY	1 Aktie	1 Tausendstel Aktie
I EUR	FR0013329976	Alle Zeichner, aber vor allem institutionelle Anleger	Thesaurierung	Euro	100.000 €	1.000.000 €	1 Tausendstel Aktie
I JPY	FR0013381159	Alle Zeichner, aber vor allem institutionelle Anleger	Thesaurierung	JPY	10.000.000 JPY	130.000.000 JPY	1 Tausendstel Aktie
MF JPY	FR0013381175	Den Feeder-OGA der Rothschild & Co-Gruppe vorbehaltene Aktien	Ausschüttung	JPY	100.000 JPY	650.000 JPY	1 Tausendstel Aktie

* Später können Tausendstel oder gegebenenfalls Zehntel einer Aktie gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. jede andere zur selben Gruppe gehörende Einheit sind von der Verpflichtung zur Zeichnung der Mindestsumme befreit.

- **Angabe des Ortes, an dem die Satzung der SICAV, der letzte Jahresbericht und die letzte periodische Vermögensaufstellung erhältlich sind:**

Der Versand der letzten Jahres- und periodischen Unterlagen erfolgt innerhalb von acht Werktagen nach schriftlicher Anforderung des Aktionärs bei:

Rothschild & Co Asset Management Europe
Service Commercial
29, Avenue de Messine



75008 Paris

Die Wesentlichen Anlegerinformationen (WAI) stehen auch auf folgender Website zur Verfügung:

www.am.eu.rothschildandco.com

Weitere Erläuterungen sind in der Vertriebsabteilung der Verwaltungsgesellschaft (Tel.: 01 40 74 40 84) oder per E-Mail unter folgender Adresse: clientserviceteam@rothschildandco.com

II. – Beteiligte

➤ **Verwaltungsgesellschaft:**

Rothschild & Co Asset Management Europe, von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF am 6. Juni 2017 unter der Nummer GP-17000014 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft (nachfolgend die „Verwaltungsgesellschaft“).

Société en commandite simple (Kommanditgesellschaft französisches Rechts) – 29, Avenue de Messine – 75008 PARIS

➤ **Depotbank, Verwahrstelle und für die Führung des Emissionskontos sowie für die Führung des Aktienregisters zuständige Einrichtung (Passiva des OGAW):**

CACEIS Bank

1-3, Place Valhubert

75206 PARIS Cedex 13

Französisches Kreditinstitut, zugelassen von der ACPR („Autorité de contrôle prudentiel et de résolution“).

Die Funktionen der Depotbank umfassen die in der anwendbaren Vorschrift beschriebenen Aufgaben der Verwahrung des Vermögens, der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und der Nachverfolgung der Cashflows des Fonds.

Die Depotbank ist auch mit der Verwaltung der Passiva der SICAV betraut, was die Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Aktien der SICAV sowie die Führung von Emissionskonto und Aktienregister beinhaltet.

Die Depotbank ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Beauftragte der CACEIS Bank

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten von CACEIS Bank sowie Informationen über Interessenkonflikte, die möglicherweise aus diesen Beauftragungen entstehen könnten, sind auf der Website von CACEIS verfügbar unter: www.caceis.com.

Aktualisierte Informationen werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

➤ **Wirtschaftsprüfer:**

Hauptamtlicher Wirtschaftsprüfer: APLITEC - 4-14 rue Ferrus – Les Patios Saint Jacques – 75014 PARIS – B DECHANCE / JP LARROZE

Stellvertreter: G. LEPLÉ – 44 Quai de Jemmapes – 75010 PARIS

➤ **Fondsvermarkter:**

Rothschild & Co Asset Management Europe

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass nicht alle Vermarkter der SICAV unbedingt von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurden und die Verwaltungsgesellschaft keine vollständige Liste der Fondsvermarkter vorlegen kann, da diese ständig wechseln.

➤ **Beauftragte:**

Mit der Finanzverwaltung wurde unterbeauftragt:

QUAERO CAPITAL LLP – 2-4 King Street, London SW1Y 6QL, Großbritannien, von der Financial Services Authority (FSA) zugelassene Gesellschaft britischen Rechts

➤ **Unterbeauftragter für die Rechnungslegung (im Auftrag von Rothschild & Co Asset Management Europe):**

CACEIS FUND ADMINISTRATION

Sitz: 1-3 place Valhubert – 75013 PARIS

➤ **Berater:**

ATLANTIS INVESTMENT RESEARCH CORPORATION.

Hamamatsu-cho Square Studio 1805

1-30-5, Hamamatsu-cho, Minato-ku, Tokio 105-0013

ATLANTIS INVESTMENT RESEARCH CORPORATION stellt dem Unterbeauftragten QUAERO CAPITAL LLP ihr Research und tägliche Beratung zu japanischen Unternehmen sowie den Marktbedingungen allgemein und/oder für bestimmte Regionen zur



Verfügung.

➤ **Verwaltungsrat:**

Die Namen und Funktionen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrats sind dem Jahresbericht der SICAV zu entnehmen.

III – Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

III-1 Allgemeine Merkmale:

➤ **ISIN-Code:**

C EUR-Aktie: FR0000011355
I EUR-Aktie: FR0013329976
C JPY-Aktie: FR0013381142
I JPY-Aktie: FR0013381159
MF JPY-Aktie: FR0013381175

➤ **Merkmale der Anteile oder Aktien:**

Art des mit der Aktienklasse verbundenen Rechts: Eigentumsrechte werden in Aktien ausgedrückt, wobei jede Aktie einem Bruchteil des SICAV-Vermögens entspricht. Jeder Aktionär verfügt proportional zur Anzahl der ihm gehörenden Aktien über ein Eigentumsrecht an den Vermögenswerten der SICAV.

Nähere Angaben zur Verwaltung der Passiva:

Die Passiva werden von CACEIS Bank verwaltet. Die Zulassung der Aktien erfolgt durch Euroclear France.

Stimmrechte: Jeder Aktionär verfügt über die Stimmrechte, die mit den Aktien verbunden sind, die er hält. Die Satzung der SICAV gibt die Ausübungsmodalitäten an.

Form der Aktien: Inhaberanteile

Stückelung der Aktien: Die Aktien sind in Tausendstel gestückelt.

➤ **Stichtag des Geschäftsjahres:** Letzter Börsentag im September.

➤ **Angaben zur Besteuerung:**

Die für latente bzw. bei einer teilweisen oder vollständigen Rücknahme realisierten Kursgewinne oder -verluste geltende steuerliche Behandlung hängt von der besonderen Situation des Zeichners und/oder den steuerlichen Regelungen der SICAV ab. Im Zweifel hat sich der Zeichner an einen Fachberater zu wenden. Ein Umtausch von einer Aktienklasse in eine andere wird als Veräußerung betrachtet. Sich hieraus ergebende Veräußerungsgewinne werden in der Regel besteuert.

III-2 Besondere Bestimmungen

➤ **Klassifizierung:** Internationale Aktien. Die SICAV ist zu mindestens 90% am Markt für internationale Aktien engagiert.

➤ **Anlageziel:**

Das Ziel der SICAV besteht darin, Anlagegelegenheiten an den japanischen Märkten zu identifizieren, wobei in Aktien mit kleiner, mittlerer und großer Marktkapitalisierung investiert wird.

➤ **Referenzindikator:**

Die Sicav hat keinen Referenzindex. Sie kann in Unternehmen jeder Größe investieren (mit kleiner, mittlerer und großer Marktkapitalisierung). Zum Vergleich der Entwicklung des Etoro Japan Opportunities sind die drei wichtigsten Indizes des japanischen Marktes (Topix Total Return Index JPY, Tokyo Stock Exchange Second Section TOPIX und Nikkei JASDAQ) heranzuziehen.

Der Topix Total Return Index JPY (Topix) ist ein Aktienindex, der von der Tokioter Börse berechnet und veröffentlicht wird. Der Index enthält alle japanischen Aktien, die im ersten Segment der Tokioter Börse notiert sind. Er wird in JPY mit Wiederanlage der Bruttodividenden berechnet.

Der Tokyo Stock Exchange Second Section TOPIX (TSE2) ist ein Aktienindex, der von der Tokioter Börse berechnet und veröffentlicht wird. Der auf JPY lautende Index enthält alle japanischen Aktien, die im zweiten Segment der Tokioter Börse notiert sind.

Der Nikkei JASDAQ Index ist ein Aktienindex, der von Nikkei berechnet und veröffentlicht wird.

Sie sind auf der Website www.bloomberg.com verfügbar: Code TPXDDVD Index für den Topix, TPXDTSE2 Index für den TSE2 und NKYJQ Index für den Nikkei JASDAQ.

Die Performance dieser Indizes beinhaltet die von den in den Indizes enthaltenen Aktien gezahlten Dividenden.



Zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des vorliegenden Prospekts sind Tokyo Stock Exchange, Inc. und Nikkei Inc. als Verwalter der oben erwähnten Indizes im Register der Verwalter und Referenzindizes der ESMA eingetragen.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Nachverfolgung der herangezogenen Referenzindizes. Darin beschrieben werden die Maßnahmen, die bei erheblichen Änderungen an einem Index oder bei einer beendeten Bereitstellung dieses Index zu ergreifen sind.

Der OGA wird aktiv und diskretionär verwaltet. Der OGA wird nicht in Bezug auf einen Index verwaltet.

➤ **Anlagestrategie:**

a) Beschreibung der herangezogenen Strategien:

Das Portfolio ist zu 90% bis 100% an den Märkten für Aktien japanischer Unternehmen aller Marktkapitalisierungen engagiert. Die Aktienausswahl erfolgt anhand von fundamentalen Finanzanalysen und -kennzahlen wie z. B. Tätigkeit des Unternehmens und seine Aussichten, Solidität der Bilanz, Gewinnprognosen, Qualität der Führungsteams und Börsenbewertungskennzahlen.

In den Auswahlprozess für eine direkte Anlage in Aktien sind nach der Finanzanalyse Ausschlusskriterien integriert. Neben den Ausschlüssen gemäß dem Ottawa- bzw. Oslo-Übereinkommen über das Verbot von kontroversen Waffen, die für alle französischen Verwaltungsgesellschaften gelten, werden Unternehmen, die eine Reihe von Grundsätzen wie das Übereinkommen über das Verbot von biologischen Waffen und das Übereinkommen über das Verbot von chemischen Waffen nicht beachten, und Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Erlöse mit Tabak erwirtschaften, ausgeschlossen. Ferner wird die Auswahl von Unternehmen mit innerhalb der Anlagerichtlinien der Rothschild & Co-Gruppe geltenden Anlagegrundsätze hinsichtlich thermischer Kohle im Einklang stehen, wobei eine Ausschlusschwelle von 25% zugrunde gelegt wird: Keine Anlage und keine neue Finanzierung erfolgen bei Unternehmen, bei denen mehr als 25% des Umsatzes aus Aktivitäten in Verbindung mit thermischer Kohle stammen bzw. mehr als 25% des Energiemix (nach erzeugten MWh) auf Kohle beruhen.

Zugrunde gelegt wird ein aktives nicht an einen Referenzindex gebundenes Bottom-up-Management, das weitgehend auf direkten Kontakten zu Unternehmen beruht.

Für Anleger, die in Euro investieren, besteht ein permanentes Devisenrisiko, das maximal 105% des Portfolios beträgt.

Nichtfinanzielle Kriterien:

Die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung (Offenlegungsverordnung) regelt die Anforderungen an die Transparenz bezüglich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen, der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Offenlegung der Informationen zu den Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung (ESG) und Nachhaltigkeit.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert eines Fonds haben könnte.

Die SICAV wird gemäß einem Anlageprozess verwaltet, der ESG-Faktoren berücksichtigt, bewirbt aber nicht unbedingt die ESG-Merkmale bzw. verfolgt keine spezifischen nachhaltigen Investitionsziele.

b) Beschreibung der eingesetzten Anlageklassen (ausgenommen integrierte Derivate) und Finanzkontrakte:

- **Aktien:** 90%-100% des Nettovermögens.

Das Engagement in japanischen Aktien beträgt zwischen 90% und 100% des SICAV-Nettovermögens. Investiert wird in börsennotierte japanische Unternehmen jeder Größe: mit kleiner, mittlerer und großer Marktkapitalisierung.

- **Anleihen und handelbare Schuldtitel:** 0%-10% des Nettovermögens.

Investiert wird ausschließlich in risikolose auf japanische Yen lautende Zinsprodukte. Ziel dieser Anlage ist es, entweder einen Rückgang der Aktienmärkte abzufedern oder Anlagechancen bei Aktien abzuwarten. Die Anlagen über mittel- oder langfristige auf japanische Yen lautende Schuldtitel (Diversifizierung) werden unter den Schuldtiteln des japanischen Staates ausgewählt. Zulässig sind alle Formen von Wertpapieren: fest-, variabel- oder gemischtverzinsliche Papiere, Papiere mit niedrigem Kupon oder Null-Kupon und jegliche andere Form von Wertpapieren mit beliebigem Rating. Der unterbeauftragte Finanzmanager greift nicht ausschließlich oder automatisch auf Bonitätsbewertungen von Rating-Agenturen zurück, sondern führt auch eigene Analysen durch, um die Bonität der Zinsinstrumente zu beurteilen.



Der unterbeauftragte Finanzmanager verfügt für die Anlage über besondere Tools zur Analyse der Bonität. Er hat eine tiefgreifende Analyse des Kreditrisikos eingeführt sowie Verfahren, um Käufe zu beschließen oder bei Ereignissen, die das Risiko-Rendite-Profil eines Emittenten verändern, die Veräußerung oder das Halten von Wertpapieren zu beschließen.

Die Beschlüsse werden von jedem Manager/Analysten autonom gefasst. Darüber hinaus kann der unterbeauftragte Finanzmanager auf externe Analysequellen zurückgreifen: unabhängige Beratungsunternehmen oder Unternehmen, die sich auf Bonitätsanalysen spezialisiert haben. Ihr Fazit kann jenes der Manager/Analysten der Gesellschaft bestätigen oder verfeinern.

Der Verweis auf ein Rating eines Emittenten durch eine der wichtigsten Ratingagenturen kann jedoch von der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden, um der Einfachheit halber ihre Kunden zu informieren. Dies ist keinesfalls ein Kriterium für einen Beschluss.

- *Anteile oder Aktien von OGAW oder AIF: 0%-10% des Nettovermögens.*

Im Rahmen des Cashflow-Managements kann der OGAW bis zu 10% seines Vermögens in Anteile oder Aktien von OGAW französischen oder europäischen Rechts, die nicht mehr als 10% ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien von anderen OGA oder Investmentfonds anlegen dürfen, und/oder in Anteilen oder Aktien von AIF französischen oder europäischen Rechts investieren, sofern sie die vier Kriterien in Artikel R.214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs („Code Monétaire et Financier“) erfüllen.

N.B. : Der OGAW kann sein Vermögen vor allem in OGAW oder AIF anlegen, die (unmittelbar oder mittelbar) von der Rothschild & Co-Gruppe verwaltet oder von dieser beraten werden.

- *Verwendung von derivativen Instrumenten:* N. z.
- *Derivate enthaltende Titel:* N. z.
- *Festgelder:* N. z.
- *Kredite:*

Der OGAW kann für bis zu 10% seines Vermögens Kredite aufnehmen, insbesondere um aufgeschobene Zahlungen bei Transaktionen mit Vermögenswerten auszugleichen.

- *Zeitweilige Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren:* N. z.

➤ **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird hauptsächlich in vom Manager ausgewählten Finanzinstrumenten angelegt. Diese Instrumente sind den Entwicklungen und Risiken der Märkte unterworfen.

- *Marktrisiko:*

Das Hauptrisiko, dem der Anleger ausgesetzt ist, ist das Marktrisiko, da der Teilfonds in Höhe von bis zu 100% seines Vermögens auf einem oder mehreren Aktienmärkten engagiert sein kann.

Der Teilfonds kann folgenden Risiken ausgesetzt sein:

- a. Risiko im Zusammenhang mit Anlagen und/oder Engagements in Aktien,
- b. Risiko im Zusammenhang mit Anlagen in Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Märkte für Small Caps (kleine Marktkapitalisierungen) Unternehmen umfassen, die aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften Anlagerisiken bergen können.

- c. einem mit Anlagen in Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung verbundenen Liquiditätsrisiko.

So kann ein etwaiger Rückgang des Aktienmarktes einen Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds zur Folge haben.

- *Kapitalverlustrisiko:*

Es besteht das Risiko eines Kapitalverlustes, weil die SICAV keine Kapitalgarantie bietet.

- *Devisenrisiko:*

Aktionäre, die in Euro investieren, sind möglicherweise einem Devisenrisiko von maximal 105% ausgesetzt. Einige Bestandteile des Vermögens sind in einer anderen Währung als der Rechnungswährung des Teilfonds ausgewiesen. Deswegen kann eine Veränderung der Wechselkurse zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen.

➤ **Garantie oder Absicherung:**

N. z. Weder das Kapital noch irgendeine Performance sind garantiert.

➤ **Betroffene Zeichner und typisches Anlegerprofil:**



Betroffene Zeichner:

Alle Zeichner

Typisches Profil:

Der OGAW richtet sich an Anleger, die für die Entwicklung der Aktienmärkte empfänglich sind und infolgedessen einen unregelmäßigen Verlauf des OGAW-Aktienkurses und eine höhere Volatilität aufgrund der Anlage in Werte mit kleiner Marktkapitalisierung akzeptieren. Die Höhe des vernünftigerweise in diesen OGAW zu investierenden Betrags hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Zur Ermittlung dieses Betrags sind nicht nur seine persönlichen Vermögensverhältnisse, sein aktueller Bedarf und die empfohlene Anlagedauer zu berücksichtigen, sondern auch, ob er Risiken eingehen will oder umgekehrt eine vorsichtige Anlage bevorzugt. In allen Fällen wird dringend empfohlen, Anlagen ausreichend zu streuen, um sich nicht ausschließlich den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

Empfohlene Anlagedauer: mehr als 5 Jahre.

➤ **Modalitäten zur Bestimmung und Verwendung der Erträge:**

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Dividenden, Prämien und Zuteilungen, Präsenzgeldern und aller Erträge aus Titeln, die das SICAV-Portfolio darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

- 1) dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;
- 2) den im Geschäftsjahr realisierten Nettokursgewinnen abzüglich der realisierten Nettokursverluste abzüglich aller Kosten, zuzüglich der Nettogewinne derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Kursgewinne.

Die unter 1) und 2) genannten Summen können abhängig von den nachfolgend beschriebenen Modalitäten voneinander unabhängig ganz oder teilweise thesauriert und/oder ausgeschüttet und/oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- C EUR/C JPY-Aktien: Thesaurierung
- I EUR-/I JPY-Aktien: Thesaurierung
- MF JPY-Aktie: Ausschüttung

➤ **Merkmale der Anteile oder Aktien:**

Bezeichnung der Aktien	ISIN-Code	Betroffene Zeichner	Zuteilung von ausschüttbaren Summen	Ausgabe währungen	Mindestwert der Aktie	Mindesterszeichnungsbetrag*	Mindestfolgezeichnungsbetrag
C EUR	FR0000011355	Alle Zeichner	Thesaurierung	Euro	1.000 €	1 Aktie	1 Tausendstel Aktie
C JPY	FR0013381142	Alle Zeichner	Thesaurierung	JPY	100.000 JPY	1 Aktie	1 Tausendstel Aktie
I EUR	FR0013329976	Alle Zeichner, aber vor allem institutionelle Anleger	Thesaurierung	Euro	100.000 €	1.000.000 €	1 Tausendstel Aktie
I JPY	FR0013381159	Alle Zeichner, aber vor allem institutionelle Anleger	Thesaurierung	JPY	10.000.000 JPY	130.000.000 JPY	1 Tausendstel Aktie



MF JPY	FR0013381175	Den Feeder-OGA der Rothschild & Co-Gruppe vorbehaltene Aktien	Ausschüttung	JPY	100.000 JPY	650.000 JPY	1 Tausendstel Aktie
--------	--------------	---	--------------	-----	-------------	-------------	---------------------

* Später können Tausendstel oder gegebenenfalls Zehntel einer Aktie gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. jede andere zur selben Gruppe gehörende Einheit sind von der Verpflichtung zur Zeichnung der Mindestsumme befreit.

➤ **Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge:**

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden jeden Tag um elf Uhr dreißig (11:30 Uhr) bei CACEIS Bank zentralisiert und auf Basis des Nettoinventarwerts des übernächsten Werktags (T) ausgeführt (Höhe unbekannt). Für Zeichnungen und Rücknahmen anfallende Zahlungen sind am zweiten darauf folgenden Werktag (T+2) zu begleichen.

T-2 Werktag	T-2 Werktag	T: Tag der Erstellung des NIW	T+1 (Werktag)	T+2 Werktag	T+2 Werktag
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 11:30 Uhr ¹	Zentralisierung der Rücknahmeaufträge vor 11:30 Uhr ¹	Durchführung des Auftrags spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Begleichung der Zeichnungen	Begleichung der Rücknahmen

¹Ausgenommen eine mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarte etwaige besondere Verzögerung.

Annahme von Zeichnungen und Rücknahmen: CACEIS Bank – 1-3, Place Valhubert – 75206 PARIS Cedex 13

Bestimmung des Nettoinventarwerts: Der Nettoinventarwert wird an jedem Börsentag in Paris berechnet, ausgenommen französische Feiertage und Tage, an denen die japanische Börse geschlossen ist.

➤ **Gebühren und Provisionen:**

Zeichnungsauf- und Rücknahmeabschläge:

Die Zeichnungsauf- und Rücknahmeabschläge erhöhen den vom Anleger bezahlten Zeichnungspreis bzw. vermindern den Rückzahlungspreis. Dem OGAW zustehende Provisionen dienen zum Ausgleich der vom OGAW übernommenen Kosten, um überlassene Guthaben anzulegen oder aufzulösen. Nicht dem OGAW zustehende Provisionen fließen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsvermarkter, usw. zu.

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger erhobene Aufschläge bzw. Abschläge	Bemessungsbasis	Satz
Nicht dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert * Anzahl der Aktien	Aktien C EUR, C JPY, I EUR, I JPY, MF JPY: maximal 2,50 %
Dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert * Anzahl der Aktien	N. z.
Nicht dem OGAW zustehender Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert * Anzahl der Aktien	N. z.
Dem OGAW zustehender Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert * Anzahl der Aktien	N. z.

Folgt auf den Rücknahmeantrag unmittelbar am selben Tag ein Zeichnungsantrag in derselben Aktienklasse und über denselben Betrag auf Basis desselben Nettoinventarwerts, wird weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag erhoben.

Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle direkt dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Courtage, usw.) und gegebenenfalls eine von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhobene Umsatzprovision.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Outperformance-Provisionen. Diese stellen eine Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft dar, wenn der OGAW seine Ziele übertroffen hat. Sie werden von daher dem OGAW in Rechnung gestellt;
- dem OGAW in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen. Näheres über Kosten, die dem OGAW tatsächlich in Rechnung gestellt



werden, findet sich in den Wesentlichen Informationen für den Anleger (WIA).

Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	Bemessungsrundlage	Satz
Außerhalb der Verwaltungsgesellschaft anfallende Finanzverwaltungs- und Verwaltungskosten	Nettovermögen ohne Anteile und Aktien von durch Rothschild & Co Asset Management Europe verwalteten OGA	Aktien C EUR, C JPY: maximal 1,65% inkl. Steuern Aktien I EUR, I JPY: maximal 1,30% inkl. Steuern MF JPY-Aktie: maximal 0,95% inkl.
Maximale indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	N. z.
Umsatzprovisionen	Erhebung bei jeder Transaktion	N. z.
Outperformance-Provision	Nettovermögen	N. z.

Research-Kosten im Sinne von Artikel 314-21 des Allgemeinen Verordnungs der AMF können dem OGAW in Rechnung gestellt werden.

Weitere Informationen sind dem Jahresbericht der SICAV zu entnehmen.

Auswahlverfahren für Finanzvermittler:

Jedes Jahr werden die Finanzvermittler von allen Verwaltern des unterbeauftragten Finanzmanagers anhand einer Reihe von Servicequalitätskriterien (Qualität der Ausführung, der administrativen Bearbeitung von Aufträgen im Frontoffice, Preis, Marktposition usw.) ausgewählt. Es wird eine feste Liste festgelegt und dann dem Compliance-Ausschuss vorgelegt, der sie in Bezug auf das Ausfallrisiko validiert.

IV – Kaufmännische Informationen

Änderungen, über die Aktionäre besonders informiert werden müssen, werden in Form einer Mitteilung bei jedem bekannten Aktionär oder über Euroclear France bei nicht bekannten Aktionären bekannt gemacht.

Änderungen, über die Aktionäre nicht besonders informiert werden müssen, werden entweder in den bei der Depotbank erhältlichen periodischen Unterlagen der SICAV, über die Presse, über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.am.eu.rothschildandco.com), oder auf jede andere den Vorschriften der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF entsprechenden Weise bekannt gemacht.

Die Rücknahme oder Erstattung von Aktien erfolgt über CACEIS Bank.

Informationen über die Modalitäten zur Berücksichtigung der Kriterien hinsichtlich sozialer, umweltbezogener und die Unternehmensführung betreffender Ziele in der Anlagepolitik finden sich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.am.eu.rothschildandco.com und im Jahresbericht der SICAV.

Die Zusammensetzung des Portfolios kann professionellen Anlegern, die von der ACPR, der AMF oder anderen gleichwertigen europäischen Aufsichtsbehörden kontrolliert werden, oder ihren Dienstleistern mit einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden, damit sie ihre aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Berechnungen im Zusammenhang mit der europäischen Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) vornehmen können.

Die Mitteilung erfolgt entsprechend den von der französischen Finanzmarktaufsicht festgelegten Bestimmungen innerhalb einer Frist von mindestens 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Zu weiteren Informationen können sich Aktionäre mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Informationsstelle:

Die CACEIS Bank, Germany Branch, Lilienthalallee 36, D-80939 München, übernimmt die Funktion der Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Informationsstelle“).



Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Luxemburgischen Zahlstelle CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 5 Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg, eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber, einschließlich Rücknahmeerlöse und etwaige Ausschüttungen werden auf Verlangen der Anleger über die Luxemburgische Zahlstelle CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 5 Allée Scheffer L-2520 Luxembourg, ausgezahlt. Zahlungen von Zeichnungs- und Rücknahmebeträgen können auch vom/auf das Konto des Anlegers bei der depotführenden Stelle in Deutschland erfolgen.

Die aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts (bestehend aus wesentlichen Anlegerinformationen, Prospekts und Verwaltungsreglement), sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Informationsstelle in Deutschland während der normalen Geschäftszeiten auf Wunsch in Papierform kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe-, und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der folgenden Website www.am.eu.rothschildandco.com veröffentlicht.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
 - Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
 - Änderung der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
 - Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

V – Informationen für US-Anleger

Die Aktien dieser SICAV sind und werden in Anwendung des US-Wertpapiergesetzes von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten weder registriert noch aufgrund irgendeines US-amerikanischen Gesetzes zugelassen. Diese Aktien dürfen in den Vereinigten Staaten weder angeboten noch verkauft oder übertragen werden (auch nicht in US-amerikanischen Territorien oder Besitztümern) und dürfen einer US-Person (im Sinne von Verordnung S des US-amerikanischen Wertpapiergesetzes „Securities Act“ von 1933) oder einer gleichgestellten Person (laut dem so genannten amerikanischen „HIRE“-Gesetz vom 18.03.2010 und dem FATCA-Gesetz) weder direkt noch indirekt zugutekommen. Die SICAV verpflichtet sich als foreign financial institution, FATCA einzuhalten und jegliche Maßnahme zu ergreifen, die in den Rahmen der zuvor genannten zwischenstaatlichen Vereinbarung fallen.

VI – Anlageregeln

Diese SICAV hält die für OGAW, die weniger 10% in OGAW investieren, geltenden aufsichtsrechtlichen Kennzahlen ein.

VII – Gesamtrisiko

Zur Berechnung des Gesamtrisikos im Zusammenhang mit Finanzverträgen wird der engagementbezogene Ansatz zugrunde gelegt.

VIII – Regeln zur Bewertung des Vermögens

Der OGAW hält sich an die Rechnungslegungsregeln, die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind, insbesondere dem Kontenplan für OGAW (Stellungnahme des französischen Conseil National de la Comptabilité Nr. 2003-08 vom 24. Juni 2003).

Für sich auf das Wertpapierportfolio beziehende Abschlüsse werden historische Kosten zugrunde gelegt: Zugänge (Ankäufe oder Zeichnungen) und Abgänge (Verkäufe oder Rücknahmen) werden anhand des Anschaffungspreises unter Ausschluss der Kosten verbucht. Bei jedem Abgang entstehen ein Veräußerungs- oder Rücknahmeertrag oder -verlust und gegebenenfalls ein Rückzahlungsgewinn.

Der OGAW setzt sein Portfolio mit dem aktuellen Wert an. Dieser Wert ergibt sich aus dem Marktwert oder, sofern es keinen Markt gibt, aus Finanzmethoden aller externen Ressourcen: Begutachtungswerte, im Falle eines öffentlichen Kauf- oder Umtauschangebots zugrunde gelegter Wert, erhebliche Transaktionen usw.



Aus der Differenz zwischen dem Zugangswert und dem aktuellen Wert ergibt sich ein Wertzuwachs oder -verlust, der als „Schätzungsdifferenz des Portfolios“ erfasst wird.

Die Bewertungsregeln werden von der Verwaltungsgesellschaft in eigener Verantwortung festgelegt.

➤ **Regeln zur Bewertung von Vermögenswerten:**

Der OGAW hat sich für den Euro als Referenzwährung entschieden.

Die zur Bewertung der an der Börse gehandelten Wertpapiere zugrunde gelegten Kurse sind die Schlusskurse.

Bei den zur Bewertung von OAT zugrunde gelegten Kursen handelt es sich um einen Mittelwert je Kursdatenanbieter.

OGA werden zum letzten bekannten Kurs bewertet.

Schatzanweisungen werden zum Marktpreis bewertet.

Börsengängige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mehr als 3 Monaten werden zum Marktpreis bewertet. Davon ausgenommen sind börsengängige Schuldtitel variablem oder überprüfbarem Zins, die keine besondere Sensitivität am Markt aufweisen.

Die vereinfachende so genannte „Linearisierungsmethode“ ist für handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten vorgesehen, die auf der Grundlage des festen 3-Monats-Zinssatzes keine besondere Marktsensitivität aufweisen.

Die finanziellen Garantien werden täglich zum Marktpreis (mark-to-market) bepreist, im Einklang mit den nachstehend beschriebenen Bewertungsregeln.

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Kupons verbucht.

Portfoliozugänge werden zu ihrem Anschaffungspreis unter Ausschluss von Gebühren bewertet.

➤ **Verbuchungsmethode:**

Verbuchungsverfahren für die Erfassung von Erträgen aus festverzinslichen Wertpapieren:

Erträge aus vom Fonds gehaltenen Anleihen, Genussscheinen, öffentlichen Effekten und Forderungen aller Art umfassen die Erträge, die zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs bzw. dem vorhergehenden Abschluss und dem Abschlussstichtag vereinnahmt wurden. Nach der Methode der vereinnahmten Kupons werden sie als ausschüttungsfähige Erträge verbucht.

Verfahren für die Erfassung von Kosten für den Erwerb von Wertpapieren:

Erwerbskosten werden den Konten für Handelskosten des OGAW zugeordnet.

Verfahren für die Berechnung von Verwaltungskosten:

- Verwaltungskosten werden in der Ergebnisrechnung des OGAW bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts erfasst.
- Verwaltungskosten umfassen Aufwendungen in Zusammenhang mit der Finanzverwaltung, der administrativen Verwaltung und der Buchführung, der Verwahrung der Vermögenswerte und der Ausschüttung von Geldern sowie den Kontrollen der Depotbank.
- Verwaltungskosten werden anhand des Nettovermögens unter Abzug der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGA-Anteile berechnet.

IX – Vergütung

Gemäß der Richtlinie 2009/65/EG hat Rothschild & Co Asset Management Europe als für die Beauftragung anderer zuständige Verwaltungsgesellschaft der SICAV die Vergütungsrichtlinien und -praktiken ausgearbeitet und eingeführt, die mit einem soliden und effizienten Risikomanagement vereinbar sind, die nicht das Eingehen von Risiken fördern, die mit den Risikoprofilen und den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten der SICAV unvereinbar sind, und die nicht gegen die Pflicht verstoßen, im besten Interesse der SICAV zu handeln.

Die Vergütungsrichtlinie entspricht der wirtschaftlichen Strategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der SICAV und der Anleger und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.



Darüber hinaus wendet Rothschild & Co Asset Management Europe als Verwaltungsgesellschaft von alternativen Investmentfonds und OGAW auch die AIFM- und die OGAW-Richtlinie an.

Der geregelte Personenkreis im Sinne der AIFM- und der OGAW-Richtlinie umfasst die folgenden Funktionen:

- Geschäftsführung (ohne geschäftsführende Gesellschafter)
- Verwalter von alternativen Investmentfonds oder OGAW
- Verantwortliche für Entwicklung und Marketing
- Verantwortliche für Konformität und interne Kontrolle (Responsable de la Conformité et du Contrôle Interne - RCCI)
- Risikofunktion (operative Risiken, Marktrisiken ...)
- Verantwortliche
- Jeder anderer Mitarbeiter, der einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der verwalteten alternativen Investmentfonds oder OGA hat und dessen Gesamtvergütung in derselben Vergütungstranche liegt wie diejenige der anderen Risikoträger.

Die Vergütungsrichtlinien und -verfahren von Rothschild & Co Asset Management Europe gelten für alle Mitarbeiter, wobei für den geregelten Personenkreis gemäß den Vorschriften der AIFM- und der OGAW-Richtlinie spezielle Regeln für variable aufgeschobene Vergütungen anwendbar sind.

Einzelheiten der Vergütungsrichtlinie von Rothschild & Co Asset Management Europe sind auf folgender Website zu finden:
www.am.eu.rothschildandco.com.

Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungsrichtlinie von Rothschild & Co Asset Management Europe wird Anlegern der SICAV auf Anforderung am Sitz der SICAV kostenlos zur Verfügung gestellt.



SICAV ESSOR JAPAN OPPORTUNITIES
Société d'Investissement à Capital Variable
Sitz: 29 Avenue de Messine -
75.008 Paris
Handelsregister Paris 440 818 599

SATZUNG

TITEL 1

**RECHTSFORM, ZWECK, BEZEICHNUNG, SITZ UND LAUFZEIT DER
GESELLSCHAFT**

Artikel 1 - Rechtsform

Zwischen den Inhabern der nachfolgend geschaffenen Aktien und der in Zukunft geschaffenen Aktien wird eine Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) gebildet, für die die Bestimmungen des französischen Handelsgesetzbuchs über Aktiengesellschaften (Buch II - Titel II - Kapitel V), des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Buch II - Titel I - Kapitel IV - Abschnitt I - Unterabschnitt II), deren Durchführungsverordnungen, die späteren Texte und die vorliegende Satzung gelten.

Artikel 2 - Gegenstand

Gegenstand dieser Gesellschaft ist die Bildung und Verwaltung eines Portfolios von Finanzinstrumenten und von Einlagen.

Artikel 3 - Bezeichnung

Die Gesellschaft heißt: **ESSOR JAPAN OPPORTUNITIES**
gefolgt von dem Zusatz „Société d'Investissement à Capital Variable“, begleitet von der Abkürzung „SICAV“ oder nicht.

Artikel 4 - Sitz

Der Sitz liegt in Paris (75008) - 29 Avenue de Messine.

Artikel 5 - Laufzeit

Die Laufzeit der Gesellschaft beträgt 99 Jahre ab ihrer Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister, ausgenommen bei vorzeitiger Auflösung oder Verlängerung nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

TITEL 2

KAPITAL, KAPITALÄNDERUNGEN, MERKMALE DER AKTIEN

Artikel 6 - Stammkapital

Das anfängliche Kapital der SICAV beträgt 8.000.000 Euro, aufgeteilt in 8.000 vollständig eingezahlte Aktien derselben Kategorie. Es wurde durch Bareinlage von 8.000.000 Euro gebildet.

Aktienklassen:

Die Merkmale der verschiedenen Aktienklassen und ihre Zugangsbedingungen werden im Prospekt der SICAV erläutert. Die verschiedenen Aktienklassen können:

- unterschiedlichen Regelungen zur Verwendung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) unterliegen;
- auf verschiedene Währungen lauten;
- mit verschiedenen Verwaltungskosten belastet werden;
- mit verschiedenen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen belastet werden;
- einen anderen Nennwert haben;
- mit einer im Prospekt festgelegten systematischen teilweisen oder vollständigen Absicherung des Risikos ausgestattet sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, die die Auswirkungen von Sicherungsgeschäften auf andere Anteilklassen des OGAW so weit wie möglich reduzieren;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Aktien können auf Beschluss des Verwaltungsrats in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel und Zehntausendstel gestückelt werden, die als Aktienbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen der Satzung über die Ausgabe und Rücknahme von Aktien gelten auch für Aktienbruchteile, deren Wert immer



proportional zu der von ihnen dargestellten Aktie ist. Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über Aktien gelten ohne weitere Angabe auch für Aktienbruchteile, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Artikel 7 - Kapitalveränderungen

Die Höhe des Kapitals kann geändert werden, indem die Gesellschaft neue Aktien ausgibt und indem die Gesellschaft nach der Rücknahme von Aktien von Aktionären, die dies beantragen, Kapitalsenkungen vornimmt.

Artikel 8 - Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Aktien werden jederzeit auf Wunsch von Aktionären auf Basis ihres Nettoinventarwerts, gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschläge, ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen unter den im Prospekt dargelegten Bedingungen und Modalitäten.

Rücknahmen können in bar und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Form von Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, muss der OGAW oder die Verwaltungsgesellschaft nur die schriftliche Zustimmung des ausscheidenden Aktionärs einholen. Wenn die Rücknahme in Form von Sachwerten nicht einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, müssen alle Aktionäre ihre Zustimmung unterschreiben, die den ausscheidenden Aktionär zu einer Rücknahme seiner Aktien gegen bestimmte, in der Zustimmung ausdrücklich festgelegte Vermögenswerte befugt.

Abweichend von der obigen Festlegung können, wenn es sich bei dem Fonds um einen ETF handelt, Rücknahmen am Primärmarkt mit der Zustimmung der Portfolioverwaltungsgesellschaft und unter Wahrung des Aktionärsinteresses in Form von Sachwerten unter den im Prospekt oder Fondsreglement festgelegten Bedingungen erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann von der ausgebenden depotführenden Stelle unter den im Prospekt der SICAV festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden zurückgenommene Vermögenswerte nach den in Artikel 9 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der fraglichen Werte.

Jegliche Zeichnung neuer Aktien muss vollständig eingezahlt sein, sonst ist sie ungültig, und die ausgegebenen Aktien begründen die gleichen Rechte wie die am Ausgabebetrag bestehenden Aktien.

In Anwendung von Artikel L. 214-7-4 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs kann die Rücknahme von Aktien durch die Gesellschaft ebenso wie die Ausgabe neuer Aktien vom Verwaltungsrat oder Vorstand vorläufig ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und dies im Interesse der Aktionäre nötig ist.

Falls das Nettovermögen der SICAV (oder gegebenenfalls eines Teilfonds) unter den vorgeschriebenen Betrag fällt, kann keine Rücknahme von Aktien stattfinden.

Möglichkeit von Mindestzeichnungsbedingungen gemäß den im Prospekt vorgesehenen Modalitäten.

Der OGAW kann die Ausgabe von Aktien in Anwendung von Artikel L.214-7-4 Absatz 3 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs in objektiven Situationen vorläufig oder endgültig, ganz oder teilweise aussetzen, was zur Schließung von Zeichnungen führt. Beispiele hierfür sind eine maximale Anzahl von ausgegebenen Aktien, die Erreichung eines maximalen Vermögensbetrags oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Wird von diesem Instrument Gebrauch gemacht, werden alle bestehenden Aktionäre durch jedes beliebige Medium von dessen Aktivierung sowie von der Schwelle und der objektiven Situation, die zu der Entscheidung über die teilweise oder vollständige Schließung geführt hat, unterrichtet. Bei einer teilweisen Schließung werden in dieser Information durch jedes beliebige Medium ausdrücklich die Modalitäten genannt, unter denen bestehende Aktionäre während der Dauer dieser teilweisen Schließung weiterhin Zeichnungen vornehmen können. Aktionäre werden außerdem durch jedes beliebige Medium über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft, die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen (bei Unterschreitung der auslösenden Schwelle) zu beenden bzw. nicht zu beenden (bei einer Änderung der Schwelle oder der objektiven Situation, die zur Durchführung dieses Instruments geführt hat), informiert. Eine geltend gemachte Änderung der objektiven Situation oder der auslösenden Schwelle für das Instrument muss immer im Interesse der Aktionäre erfolgen.

Die genauen Gründe für diese Änderungen werden in der Informationen durch jedes beliebige Medium genannt.

Artikel 9 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien erfolgt unter Berücksichtigung der im Prospekt dargelegten Bewertungsregeln.

Ein unverbindlicher sofortiger Nettoinventarwert wird vom Marktunternehmen bei Zulassung zum Handel berechnet.

Sacheinlagen dürfen nur in Form von Titeln, Wertpapieren oder Kontrakten erfolgen, aus denen das Vermögen der OGAW bestehen darf; Sacheinlagen und -rücknahmen werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsregeln bewertet.

Artikel 10 - Form der Aktien

Die Aktien können nach Wahl der Zeichner Inhaber- oder Namensaktien sein.

In Anwendung von Artikel L. 211-4 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs und des Dekrets Nr. 83-359 vom 2. Mai 1983 werden die Wertpapiere zwingend in einem bei dem Emittenten oder einem zugelassenen Vermittler geführten Konto eingetragen.

Die Rechte der Inhaber werden durch eine Eintragung auf ihren Namen:



- beim Vermittler ihrer Wahl bei Inhaberaktien dargestellt.
- beim Emittenten und, wenn sie dies wünschen, beim Vermittler ihrer Wahl bei Namensaktien dargestellt.

Artikel 11 – Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Aktien können gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Sofern die SICAV, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein auf einem Index beruhendes Anlageziel verfolgt, hat sie eine Vorkehrung zu treffen, mit der sie sicherstellen kann, dass der Kurs ihrer Aktie nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 12 - Mit Aktien verbundene Rechte und Pflichten

Jede Aktie berechtigt zu einem Anteil am Gesellschaftsvermögen und an der Gewinnaufteilung, der sich proportional zu dem von ihr dargestellten Kapitalbruchteil verhält.

Die mit der Aktie verbundenen Rechte und Pflichten folgen dabei dem Wertpapier unabhängig davon, in wessen Hand es sich befindet.

Artikel 13 - Unteilbarkeit der Aktien

Alle gemeinschaftlichen Inhaber einer Aktie oder Anspruchsberechtigten sind gehalten, sich bei der Gesellschaft durch eine einzige Person vertreten zu lassen, auf die sie sich gemeinsam geeinigt haben, oder ersatzweise durch den Präsidenten des Handelsgerichts am Sitz der Gesellschaft.

TITEL 3

VERWALTUNG UND LEITUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 14 - Verwaltung

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat aus mindestens drei und höchstens achtzehn Mitgliedern geführt, die von der Hauptversammlung ernannt werden.

Während der Laufzeit der Gesellschaft werden die Verwaltungsratsmitglieder von der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre ernannt oder in diesen Funktionen bestätigt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Letztere müssen bei ihrer Ernennung einen ständigen Vertreter ernennen, der denselben Bedingungen und Pflichten unterliegt und dieselbe zivil- und strafrechtliche Haftung eingeht, wie wenn er auf eigenen Namen Mitglied des Verwaltungsrats wäre; die Haftung der juristischen Person, die er vertritt, bleibt davon unberührt.

Dieses Mandat des ständigen Vertreters wird ihm für die Dauer des Mandats der juristischen Person, die er vertritt, erteilt. Falls die juristische Person das Mandat ihres Vertreters widerruft, ist sie gehalten, diesen Widerruf sowie die Identität ihres neuen ständigen Vertreters unverzüglich per Einschreiben der SICAV mitzuteilen. Gleiches gilt bei Tod, Rücktritt oder anhaltender Verhinderung des ständigen Vertreters.

Artikel 15 - Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder - Erneuerung des Verwaltungsrats

Vorbehaltlich der Bestimmungen des letzten Absatzes des vorliegenden Artikels beträgt die Amtszeit für die ersten Verwaltungsratsmitglieder drei Jahre und für die anschließenden Verwaltungsratsmitglieder sechs Jahre, wobei unter jedem Jahr der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Jahreshauptversammlungen verstanden wird.

Falls ein oder mehrere Verwaltungsratsmitgliederstellen zwischen zwei Hauptversammlungen aufgrund von Tod oder Rücktritt frei werden, kann der Verwaltungsrat vorläufige Ernennungen vornehmen.

Das vom Verwaltungsrat als Ersatz für ein anderes vorläufig ernannte Verwaltungsratsmitglied bleibt nur für die restliche Laufzeit des Mandats seines Vorgängers im Amt. Seine Ernennung muss von der nächsten Hauptversammlung ratifiziert werden. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann wiedergewählt werden. Es kann von der ordentlichen Hauptversammlung jederzeit abberufen werden.

Die Funktionen jedes Verwaltungsratsmitglieds enden am Ende der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre, die über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres befunden hat, die in dem Jahr stattfindet, im Laufe dessen sein Mandat ausläuft, wobei, falls die Versammlung im Laufe dieses Jahres nicht zusammentritt, diese Funktionen des betreffenden Mitglieds am 31. Dezember desselben Jahres enden, jeweils unter Vorbehalt der nachstehend beschriebenen Ausnahmen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann für eine kürzere Dauer als sechs Jahre ernannt werden, falls dies notwendig ist, damit die Erneuerung des Verwaltungsrates so regelmäßig wie möglich und in jedem Zeitraum von sechs Jahren vollständig bleibt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder erhöht oder verringert wird und sich dies auf die Regelmäßigkeit der Erneuerung auswirkt.

Wenn die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats unter das gesetzliche Minimum fällt, muss oder müssen das oder die übrige(n) Mitglied(er) die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre sofort einberufen, um die Besetzung der Rates zu ergänzen.

Wenn bei Rücktritt oder Tod eines Verwaltungsratsmitglieds die Anzahl der noch amtierenden Verwaltungsratsmitglieder mindestens dem satzungsgemäßen Minimum entspricht, kann sich der Verwaltungsrat vorläufig und für die restliche Dauer des noch laufenden Mandats selbst um dessen Ersatz kümmern.



Artikel 16 - Vorstand des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, der zwingend eine natürliche Person sein muss, für eine von ihm festgelegte Dauer, die jedoch nicht länger als dessen Mandat als Verwaltungsratsmitglied sein darf.

Der Verwaltungsratsvorsitzende vertritt den Verwaltungsrat. Er organisiert und leitet dessen Arbeiten, über die er der Hauptversammlung Bericht erstattet. Er überwacht die ordentliche Funktion der Organe der Gesellschaft und stellt insbesondere sicher, dass die Verwaltungsratsmitglieder in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Falls er dies für zweckdienlich hält, ernennt der Verwaltungsrat außerdem einen stellvertretenden Vorsitzenden und kann auch einen Sekretär auswählen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muss.

Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung oder des Todes des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat die Funktionen des Vorsitzenden an ein Verwaltungsratsmitglied delegieren.

Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung kann diese Delegation befristet sein; sie ist erneuerbar. Im Falle des Todes gilt sie bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

Artikel 17 - Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden so häufig zusammen, wie es das Interesse der Gesellschaft erfordert, und zwar entweder am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen Ort, der in der Einladung angegeben ist.

Ist er seit mehr als zwei Monaten nicht zusammengetreten, kann mindestens ein Drittel seiner Mitglieder den Vorsitzenden auffordern, den Rat zu einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen. Der Geschäftsführer kann den Vorsitzenden ebenfalls auffordern, den Verwaltungsrat zu einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen. Diese Aufforderungen sind für den Vorsitzenden verbindlich.

Einladungen können durch jedes beliebige Medium erfolgen.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters maßgeblich.

Artikel 18 - Protokolle

Die Protokolle werden im Einklang mit dem Gesetz erstellt und die Kopien oder Auszüge der Beschlüsse werden im Einklang mit dem Gesetz zugestellt und bestätigt.

Artikel 19 - Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bestimmt die Ausrichtungen der Tätigkeit der Gesellschaft und überwacht deren Umsetzung. Im Rahmen des Gesellschaftszwecks und unter Vorbehalt der Befugnisse, die von Rechts wegen ausdrücklich den Aktionärsversammlungen vorbehalten sind, befasst er sich mit jeder Frage, die die einwandfreie Führung der Gesellschaft betrifft, und regelt mit seinen Beschlüssen die sie betreffenden Angelegenheiten.

Der Verwaltungsrat führt die Kontrollen und Überprüfungen durch, die er für sinnvoll hält.

Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer der Gesellschaft ist gehalten, jedem Verwaltungsratsmitglied alle Unterlagen und Informationen mitzuteilen, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind.

Artikel 20 - Geschäftsführung - Aktionärgruppenvertreter („Censeurs“)

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird in ihrer Verantwortung entweder vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder von jeder anderen natürlichen Person ausgeübt, die vom Verwaltungsrat ernannt wurde und den Titel Geschäftsführer trägt.

Die Wahl zwischen den beiden Arten der Ausübung der Geschäftsführung wird unter den Bedingungen, die diese Satzung festlegt, vom Verwaltungsrat für eine Dauer getroffen, die bei Ablauf der Funktionen des amtierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats endet. Die Aktionäre und Dritte werden über diese Wahl unter den Bedingungen informiert, die die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festlegen.

Entsprechend der Wahl, die der Verwaltungsrat gemäß den vorstehend definierten Bestimmungen getroffen hat, wird die Geschäftsführung entweder vom Vorsitzenden oder von einem Geschäftsführer ausgeübt.

Wenn sich der Verwaltungsrat für die Trennung der Funktionen des Vorsitzenden und des Geschäftsführers entscheidet, ernennt er den Geschäftsführer und legt die Dauer seines Mandats fest.

Wenn die Geschäftsführung der Gesellschaft vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats wahrgenommen wird, sind die folgenden Bestimmungen über den Geschäftsführer auf ihn anwendbar.

Unter Vorbehalt der Befugnisse, die von Rechts wegen ausdrücklich den Aktionärsversammlungen vorbehalten sind, sowie der Befugnisse, die von Rechts wegen eigens dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, und im Rahmen des Gesellschaftszwecks erhält der Geschäftsführer die umfassendsten Befugnisse, um unter jeglichen Umständen im Namen der Gesellschaft zu handeln. Er übt diese Befugnisse im Rahmen des Gesellschaftszwecks und unter Vorbehalt der Befugnisse aus, die das Gesetz ausdrücklich den Aktionärsversammlungen und dem Verwaltungsrat vorbehält.

Er vertritt die Gesellschaft in ihren Beziehungen mit Dritten.

Der Geschäftsführer kann jeglichen teilweisen Delegationen seiner Befugnisse an jegliche Person seiner Wahl zustimmen. Der Geschäftsführer kann vom Verwaltungsrat jederzeit abberufen werden.

Auf Vorschlag des Geschäftsführers kann der Verwaltungsrat bis zu fünf natürliche Personen ernennen, die den Geschäftsführer



unterstützen sollen. Diese tragen den Titel des delegierten Geschäftsführers.

Die delegierten Geschäftsführer können vom Rat jederzeit auf Vorschlag des Geschäftsführers abberufen werden.

Der Verwaltungsrat bestimmt in Absprache mit dem Geschäftsführer den Umfang und die Dauer der Befugnisse, die den delegierten Geschäftsführern übertragen werden.

Diese Befugnisse können die Möglichkeit der teilweisen Delegation beinhalten. Bei Ende der Funktionen oder Verhinderung des Geschäftsführers behalten sie, sofern der Rat nichts anderes beschließt, ihre Funktionen und Zuteilungen bis zur Ernennung des neuen Geschäftsführers.

Die delegierten Geschäftsführer verfügen gegenüber Dritten über dieselben Befugnisse wie der Geschäftsführer.

Unabhängig von der Dauer, für die ihnen die Funktionen übertragen wurden, endet die Amtszeit des Vorsitzenden und der Geschäftsführer von Rechts wegen automatisch am Ende der ersten ordentlichen Hauptversammlung nach Vollendung ihres 70. Lebensjahres.

Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse einrichten, die mit der Durchführung von Studien befasst sind.

Artikel 21 - Zuwendungen und Vergütungen des Verwaltungsrats (oder der Aktionärsgruppenvertreter („Censeurs“))

Die Mitglieder und der Vorsitzende des Verwaltungsrats erhalten keine Vergütung, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteilige Entscheidung trifft.

Artikel 22 - Depotbank

Die Depotbank wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die Depotbank erfüllt die Aufgaben, die ihr aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften obliegen bzw. von der SICAV oder Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen wurden. Sie hat sich insbesondere zu vergewissern, dass die Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft regelmäßig sind. Sie muss gegebenenfalls alle von ihr für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen ergreifen. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF.

Artikel 23 - Prospekt

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft, falls die SICAV ihre Verwaltung insgesamt delegiert hat, verfügt über alle Befugnisse, um an dem Prospekt gegebenenfalls alle erforderlichen Änderungen vorzunehmen, um die einwandfreie Verwaltung der Gesellschaft zu gewährleisten, wobei dies alles im Rahmen der für SICAV geltenden Gesetze und Vorschriften zu erfolgen hat.

TITEL 4 WIRTSCHAFTSPRÜFER

Artikel 24 - Ernennung - Befugnisse - Vergütung

Der Wirtschaftsprüfer wird vom Verwaltungsrat nach Zustimmung der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF unter den zur Ausübung dieser Funktionen in Handelsgesellschaften befugten Personen für sechs Geschäftsjahre ernannt.

Er bescheinigt die Regelmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Abschlüsse. Sein Mandat kann erneuert werden.

Der Wirtschaftsprüfer muss der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF schnellstmöglich alle Sachverhalte oder Entscheidungen über den OGAW melden, von denen er in Ausübung seiner Aufgabe Kenntnis erhält und die die folgenden Bedingungen erfüllen:

1° Sie stellen eine Verletzung der für diesen OGAW geltenden gesetzlichen oder aufsichtlichen Bestimmungen dar, die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnte.

2° Sie beeinträchtigen die Bedingungen oder Fortführung seines Geschäftsbetriebs.

3° Sie haben Einschränkungen beim Bestätigungsvermerk für den Abschluss oder die Versagung des Bestätigungsvermerks zur Folge. Bewertungen der Vermögenswerte und die Festlegung von Umtauschparitäten bei Umwandlungen, Fusionen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Wirtschaftsprüfers.

Er bewertet Sacheinlagen und -rücknahmen in eigener Verantwortung, ausgenommen im Rahmen von Sachrücknahmen bei einem ETF am Primärmarkt.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der übrigen Elemente vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Wirtschaftsprüfers werden einvernehmlich zwischen ihm und dem Verwaltungsrat des SICAV in Anbetracht eines Arbeitsprogramms festgelegt, das die für notwendig erachteten Sorgfaltsprüfungen näher bestimmt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt die Voraussetzungen, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagszahlungen dienen.

Es wird ein stellvertretender Wirtschaftsprüfer ernannt; er soll den hauptamtlichen Wirtschaftsprüfer im Falle der Verhinderung, der Ablehnung, des Rücktritts oder des Todes ersetzen.



TITEL 5 HAUPTVERSAMMLUNGEN

Artikel 25 - Hauptversammlungen

Die Hauptversammlungen werden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen einberufen und beraten entsprechend. Die Jahreshauptversammlung, die den Jahresabschluss der Gesellschaft genehmigen muss, wird zwingend innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen. Die Versammlungen finden entweder am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen Ort statt, der in der Einladung angegeben ist. Jeder Aktionär kann persönlich oder über einen Stimmrechtsbevollmächtigten an den Versammlungen teilnehmen, sofern er seine Identität und das Eigentum an seinen Papieren entweder in Form einer namentlichen Eintragung in den Namensaktienkonten oder durch Eintragung in den Inhaberaktienkonten an dem in der Einladung angegebenen Ort nachweist; die Frist, innerhalb derer diese Formalitäten erledigt werden müssen, läuft zwei Tage vor dem Datum der Hauptversammlung aus. Ein Aktionär kann sich im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel L.225-106 des französischen Handelsgesetzbuchs vertreten lassen. Ein Aktionär kann auch unter den in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Bedingungen per Brief abstimmen. Den Versammlungen sitzt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder in dessen Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender oder ein zu diesem Zweck vom Rat delegiertes Verwaltungsratsmitglied vor. Andernfalls wählt die Versammlung selbst ihren Vorsitzenden. Protokolle der Versammlung werden im Einklang mit dem Gesetz erstellt, und ihre Kopien werden im Einklang mit dem Gesetz bestätigt und zugestellt.

TITEL 6 JAHRESABSCHLUSS

Artikel 26 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt an dem auf den letzten Börsentag in Paris im September folgenden Tag und endet am letzten Börsentag in Paris im September des nächsten Jahres. Das erste Geschäftsjahr wird jedoch ausnahmsweise alle Geschäfte umfassen, die seit dem Gründungsdatum ausgeführt wurden, und am letzten Börsentag im September 2002 enden.

Artikel 27 – Modalitäten zur Zuteilung von ausschüttbaren Summen

Der Verwaltungsrat stellt das Nettoergebnis des Geschäftsjahres fest. Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Prämien und Zuteilungen, Dividenden, Präsenzgeldern und allen anderen Erträgen aus Titeln, die das Portfolio darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

1° dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;
2. den unterjährig realisierten Wertzuwächsen nach Abzug von Kosten, abzüglich von realisierten Wertminderungen nach Abzug von Kosten, zuzüglich von Nettowertzuwächsen derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, für die noch keine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgte, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Wertzuwächse.

Die unter 1. und 2. genannten Summen können voneinander unabhängig ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Ausschüttbare Summen werden in voller Höhe thesauriert. Davon ausgenommen sind Gelder, bei denen eine Ausschüttung von Rechts wegen zwingend verbindlich ist.

Die Ausschüttungsmodalitäten sind im Prospekt der SICAV aufgeführt.

TITEL 7 VERLÄNGERUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 28 - Verlängerung oder vorzeitige Auflösung

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und aus jedem beliebigen Grund einer außerordentlichen Hauptversammlung die Verlängerung oder die vorzeitige Auflösung oder Liquidation der SICAV vorschlagen.

Die Ausgabe neuer Aktien und die Rücknahme von Aktien von den Aktionären, die dies beantragen, durch die SICAV enden am Tag der Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung, bei der die vorzeitige Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft vorgeschlagen wird, oder bei Ablauf der Laufzeit der Gesellschaft.

Artikel 29 - Liquidation

Die Liquidationsmodalitäten werden im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel L.214-12 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs festgelegt.



TITEL 8 STREITIGKEITEN

Artikel 30 - Gerichtstand - Wahl der Zustelladresse

Jegliche Streitigkeiten, die während der Laufzeit der Gesellschaft oder ihrer Liquidation zwischen den Aktionären und der Gesellschaft oder zwischen den Aktionären selbst über Gesellschaftsangelegenheiten entstehen, werden im Einklang mit dem Gesetz entschieden und an die zuständigen Gerichte verwiesen.

Satzung aktualisiert von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 10. Februar 2020